

15.7.2025

Die EU-Kommission will „große Unternehmen mit einer neuen Abgabe belegen“. Die Folgen sind gravierend und betreffen alle Bürger.

EU-Kommission widersinnig und rechtswidrig

Die Nachricht.....	1
Die zu erwarteten Folgen.....	1
Aufruf	1
Anhang	2
Rechtliche Würdigung	2
Relevante Vertragstexte	2

Dr. Bruno Hollnagel



EU: widersinnig und rechtswidrig

Die Nachricht

Einmal mehr maßt sich die EU Kompetenzen an, die ihr nicht zustehen. Wie aus Nachrichten¹ zu erfahren ist, will die EU-Kommission „große Unternehmen mit einer neuen Abgabe belegen“. Demnach sollen Firmen, die in der Staatengemeinschaft ansässig sind und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielen, einen jährlichen Pauschalbetrag zahlen. „Auch fällig werden soll sie für Unternehmen aus Drittstaaten, die Niederlassungen in einem EU-Land haben.“ Darüber hinaus will sich die Kommission weitere Finanzquellen erschließen. Für Deutschland sind das etwa 20.000 Firmen.

Die zu erwarteten Folgen

Es sind zwei Komplexe zu unterscheiden: der rechtliche und der wirtschaftliche.

Zum ersten Komplex: Es droht eine weitere **Erosion des ordnungspolitischen Systems**. Neben der Unterminierung des Gebots der marktwirtschaftlichen Ordnung² will sich die Kommission offenbar auch die Steuerhoheit anmaßen. Doch die EU hat keine Steuerkompetenz. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gibt es keine Regelung, die der Union das Recht einräumt, eigenständig Steuern zu erheben. Die Steuerhoheit liegt allein bei den Mitgliedstaaten, da alle Kompetenzen vertraglich festgelegt werden müssen. Weiteres dazu siehe Anhang: „Rechtliche Würdigung“.

Zum zweiten Komplex:

Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen wird weiter geschwächt, wodurch **Wohlstand und Arbeitsplätze in Deutschland gefährdet** werden. Dies ist vor dem Hintergrund der wirtschaftspolitischen Umwälzungen in der Welt – wie US-Zölle und der Aufstieg Chinas – von hoher Brisanz.

Die Folgen im Einzelnen werden sein:

1. eine höhere Inflation, da die Firmen versuchen werden, die höheren Abgaben auf ihre Kunden abzuwälzen,
2. geringere Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen, die schon jetzt – im Verhältnis zu anderen Staaten – die höchsten Steuern und Abgaben schultern müssen,
3. Gefahr der Abwanderung von Unternehmen ins außereuropäische Ausland und daraus folgend
4. Steuermindereinnahmen für den deutschen Haushalt.

Während beispielsweise die USA sich bemühen Firmen durch niedrige Steuern anzulocken, setzt die EU-Kommission offenbar alles daran, starke Firmen aus dem EU-Raum zu verdrängen.

Aufruf

Wir rufen alle betroffenen Firmen und Institutionen auf, sich entschieden gegen die sich abzeichnenden Anmaßungen der EU-Kommission zur Wehr zu setzen. Wehret den Anfängen!

Dr. Bruno Hollnagel

¹ NTV, 15.07.2025, 07:35 Uhr

² Die Preisvorgaben und Subventionen vor allem in Zusammenhang mit der praktizierten Klimapolitik sind planwirtschaftlicher Natur und widersprechen damit das Gebot zur Marktwirtschaft (Art. 119 AEUV).

Anhang

Rechtliche Würdigung

Steuerkompetenz

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gibt es keine Regelung, die der Union das Recht einräumt, eigenständig Steuern zu erheben.

Harmonisierung indirekter Steuern

Eingriffe in nationales Steuerrecht sind nur bei indirekten Steuern (Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern auf Alkohol, Tabak, Energie) zulässig. Dort aber nur im Sinne einer Harmonisierung (s. Art. 113 AEUV).

Ausklammerung von Steuern bei Rechtsangleichung

Gemäß Art. 114 Abs. 1 AEUV ist zur Verwirklichung des Binnenmarktes eine Angleichung von Rechtsvorschriften zulässig, im Absatz 2 sind jedoch alle Vorschriften „in Bezug auf Steuern“ (vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) ausgenommen.

Finanzierung über Eigenmittel statt Steuern

Die Finanzierung der Union ist in Art. 311 AEUV geregelt. Danach sind Eigenmittel nur aus Zöllen, Mehrwertsteuer-Anteilen und GNI-Bezugsgrößen zulässig.

Tax-Compétence by Absence (Quelle: Internet)

Weist man in Art. 3 AEUV (exkl. Kompetenzen) und Art. 4 AEUV (geteilte Kompetenzen) die Gebiete auf, in denen die Union tätig werden darf, fehlt jede Erwähnung von Steuern. Zusammen mit dem Grundsatz der Kompetenz-Übertragung (AEUV insgesamt) bleibt Steuerhoheit ausschließlich bei den Mitgliedstaaten.

Relevante Vertragstexte

Art. 113 AEUV

„Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.“

Art. 114 Abs. 1 und 2 AEUV

- „(1) Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 die nachstehende Regelung. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.“

Art. 119 AEUV

- „(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels 3 des Vertrags über die Europäische Union umfasst nach Maßgabe der Verträge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.
- (2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verträge und der darin vorgesehenen Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das

Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

- (3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union setzt die Einhaltung der folgenden richtungsweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.“

Art. 311 AEUV

„Die Union stützt sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union fest, sofern dies in dem nach Absatz 3 erlassenen Beschluss vorgesehen ist. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.“

Art. 3 AEUV

„(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:

- a) Zollunion,
- b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
- c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
- d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
- e) gemeinsame Handelspolitik.

- (2) Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.“

Art. 4 AEUV

„(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln 3 und 6 genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.

- (2) Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

- a) Binnenmarkt,
- b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,
- c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- e) Umwelt,
- f) Verbraucherschutz,

- g) Verkehr,
- h) transeuropäische Netze,
- i) Energie,
- j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.“